



RICHTLINIEN

der Gemeinde Lyss über die kommerzielle PLAKATIERUNG (Gemeinderatsbeschluss vom 6. Mai 2002)

1. GELTUNGSBEREICH

Die Richtlinien über die Plakatierung gelten für alle Plakatstellen auf öffentlichem und privatem Grund auf dem Gemeindegebiet Lyss.
Ausgenommen davon sind öffentliche Anschlagstellen, der City-Plan und ähnliches.

2. VORBEHALT

Vorbehalten bleiben

- die eidgenössische Signalisationsverordnung SSV
- die kantonale Verordnung über die Aussen- und Strassenreklamen
- das kantonale Gesetz über den Bau und den Unterhalt der Strassen SBG
- die kantonalen bau- und Planungsrechtlichen Erlasse (BauG, BauV und BewD)

3. GRUNDSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN

3.1 Die Einordnung der Plakate und Plakatgruppen erfolgt nach ortsbildgestalterischen Kriterien, welche eine gute Einordnung in den baulichen und landschaftlichen Kontext sicherstellen.

3.2 Die Standortwahl, die Plakatdichte und die Plakatformate richten sich nach städtebaulichen Merkmalen und Kriterien.

3.3 Der Uebersichtsplan bildet integrierender Bestandteil dieser Richtlinien (Beilage 1).

4. TRÄGERMATERIAL

Standard-Trägermaterial „Soleil“, freistehend und wandmontiert.

5. FORMATE

Folgende Standard-Plakatformate stehen zur Auswahl:

B4 Kommerziell	90,5 x 128 cm
B4 FS (Flachsäule)	2 B4 übereinander
B12	271,5 x 128 cm
B200	120 x 170 cm

6. PLAKATANORDNUNG

Die Höhenlage und die Abstände der Plakatierungsanlagen orientieren sich nach den Vorgaben des Anhangs 2 (Plakatanordnung). Das Lichtraumprofil gemäss Artikel 68 SBG sowie die Vorschriften über die Sichtverhältnisse nach Schweizernorm SN 640 273 sind einzuhalten.

7. STANDORTWAHL

7.1 Grundsatz

Die Analyse der Gemeindestruktur nach städtebaulichen Merkmalen und Kriterien führt zu einer Beurteilung hinsichtlich Plakatstandort, Plakatdichte und Plakatformat.

7.2 Verkehrslage

- 7.2.1 Durchgangsstrassen mit erheblichem Verkehrsaufkommen sind bevorzugte Plakatierungsstandorte. Die Plakatdichte und die Aufstellung müssen den örtlichen Verhältnissen angemessen sein.
- 7.2.2 Verkehrsknoten sind Plätze und Orte mit Zentrumsfunktion. Die Plakatierung unterstützt das Erscheinungsbild.
- 7.2.3 Quartierserschliessungsanlagen haben niedrige Verkehrsverquenzen, so dass nur eine punktuelle Plakatierung möglich ist.
- 7.2.4 An reinen Fussgängerwegen als zusammenhängendes Wegnetz sind nur B4, in Fussgängerzonen auch B200 Plakatstellen gestattet.

7.3 Bebauungsstruktur

- 7.3.1 Die Volumetrie, das heisst die Körnung der Baumasse, bestimmt die Abmessungen der Plakatformate.
- 7.3.2 Die Massstäblichkeit der baulichen und landschaftlichen Umgebung bestimmt die Plakatformate und die Anzahl Plakatstellen.
- 7.3.3 Die gestalterische Qualität des baulichen und landschaftlichen Umfeldes bestimmt den Massstab für die gestalterische Integration der Plakatstelle.
- 7.3.4 Der stadträumliche Charakter bestimmt die Plakatstelle.

7.4 Nutzungszonen und Landschaftselemente

7.4.1 Grundsatz:

Die Plakatierung hat sich an den Ortsbildgestalterischen Eigenheiten des jeweiligen Gebietes zu orientieren.

7.4.2 Nutzungszonen gemäss baurechtlicher Grundordnung der Gemeinde:

- a) In Wohnzonen ist, mit Ausnahme von Durchgangsstrassen mit erheblichem Verkehrsaufkommen, kommerzielle Werbung nicht zulässig.
- b) In Wohn- und Gewerbebezonen ist kommerzielle Werbung in angemessenem Umfang möglich.
- c) In den Kernzonen A und B ist kommerzielle Werbung mit B4 und B200 Plakatstellen sowie B4 FS gestattet. Grossformatige Plakatierung wie B12 ist nur punktuell möglich, in den Ortsbildschutzgebieten jedoch ausgeschlossen.
- d) Für die Arbeitszonen A und B gelten keine Beschränkungen der Plakatierung.
- e) In den Zonen für öffentliche Nutzung ZöN sind nur B4 oder B200 Plakat-Plakatständer gestattet. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Werkhöfe oder werkhofähnliche, öffentliche Areale.

7.4.3 Landschaftselemente

- a) In Parkanlagen sind grundsätzlich keine kommerziellen Plakate gestattet.
- b) Die Ufer von Gewässern sind von Plakatstellen freizuhalten.
- c) Die Naherholungsgebiete sind grundsätzlich plakatfrei zu halten, mit Ausnahme der üblichen Hinweisschilder.

8. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

8.1 Beurteilungskriterien

- 8.1.1 Freistehende Plakatstellen mit räumlichem Bezug sind zu fördern.
- 8.1.2 Der Plakatstandort stellt ein selbstständiges Gestaltungselement des Freiraumes und/oder der Umgebung dar. Er bildet Räume und stellt Raumbeziehungen her.

8.2 Bewilligungserfordernis

Plakatierungseinrichtungen gemäss dem vorliegenden Konzept bedürfen einer Reklame-, allenfalls einer Baubewilligung.

8.3 Zuständigkeit

Die Bauabteilung Lyss ist für die Beurteilung und die Bewilligungserteilung zuständig. Sie kann die Fachgruppe Ortsbild für die Beurteilung und Beratung beiziehen.

Für die baubewilligungspflichtigen Plakatierungen gelten die Zuständigkeiten gemäss Gemeindebaureglement GBR.

Die Standorte für die Veranstaltungsplakate, Plakate der Verkehrserziehung/Unfallverhütung sowie die öffentlichen Plakatanschlagstellen, sind durch die für diese Einrichtungen/Werbeträger zuständige Polizeiabteilung, der Bauabteilung Lyss zur Genehmigung zu unterbreiten.

Beilagen:

- Anhang 1 Typologie
- Anhang 2 Plakatanordnung
- Anhang 3 Uebersichtsplan
- Verzeichnis der öffentlichen Plakatanschlagstellen

GENEHMIGUNG

Diese Richtlinien sind durch den Gemeinderat Lyss am 6. Mai 2002 beschlossen und auf den 1. Juni 2002 in Kraft gesetzt worden.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Hermann Moser
Präsident

Erich Wyssbrod
Sekretär